



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 2 – 11. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2001

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 20. Dezember 2000 (4100-III.9/19 SH 2)	18
Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Dezember 2000 (4210-III.1)	23
Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 2. Januar 2001 (1433-II.2/3)	26

Bekanntmachungen

Jahresbericht 2000 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - Justizprüfungsamt - vom 18. Januar 2001	36
Bestimmung der zuständigen Gerichte in den Fällen der Wiederaufnahme in Straf- und Bußgeldsachen	40
Erlaubnisurkunden	40
Zulassung als Rechtsbeistand	41

Personalnachrichten

Ernennungen	41
Ausschreibungen	42

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
der Justiz und für Europaangelegenheiten,
des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Vom 20. Dezember 2000
(4100-III.9/19 SH 2)

A. Allgemeines

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1242), lässt die DNA-Analyse nicht nur - wie bisher - zur Aufklärung begangener Straftaten (§§ 81 e, 81 f StPO), sondern auch als vorsorgende Maßnahme zur Ermöglichung der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren zu. § 81 g StPO regelt die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen eines Beschuldigten in laufenden Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Diese Regelung erstreckt § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz auf Verurteilte und gleichzustellende Personen (sog. Altfälle).

Mit dem vorliegenden Runderlass soll eine einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Regeln im Bereich von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes Brandenburg gewährleistet werden.

B. Vorgehensweise bei der DNA-Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren

I. DNA-Analyse in laufenden Strafverfahren (§ 81 g StPO)

1. Normative Voraussetzungen

Die

- Entnahme
und
- die molekulargenetische Untersuchung

von menschlichen Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters einer Person sind gemäß § 81 g StPO zu Zwecken der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren zulässig, wenn der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere

- eines Verbrechens,
- eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- einer gefährlichen Körperverletzung,

- eines Diebstahls im besonders schweren Fall oder
- einer Erpressung

verdächtig ist und wegen

- der Art der Ausführung der Tat,
- der Persönlichkeit des Beschuldigten oder
- sonstiger Erkenntnisse

Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sein werden.

1.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung

Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 81 g Abs. 1 StPO sind solche, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Dabei kommt es weniger auf den abstrakten Charakter des Straftatbestandes als vielmehr auf das im Einzelfall konkret verwirklichte Tatunrecht an. Insofern können nach Lage der Dinge auch Eigentums- und Vermögensdelikte der mittleren Kriminalität die genannten Voraussetzungen erfüllen, etwa wenn es sich um Straftaten mit Seriencharakter und entsprechend erheblichem Gesamtschaden für die Allgemeinheit handelt. Anhaltspunkte ergeben sich aus der Anlage zu § 2 c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz; dieser Katalog hat jedoch im Rahmen des § 81 g StPO keine abschließende Bedeutung (Anlage).

1.2 Prognose

Bei der Beurteilung der Frage, ob wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in § 81 g StPO bezeichneten Straftaten zu führen sein werden (Wiederholungsprognose), sind - auch wegen der geringeren Eingriffstiefe von Maßnahmen nach § 81 g StPO gegenüber Eingriffen in die Fortbewegungsfreiheit - an diese Wiederholungsprognose geringere Anforderungen zu stellen als etwa an die Prognose bei der Strafaussetzung zur Bewährung oder an die Begründung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr. Sie ist nicht identisch mit einer psychiatrischen Gefahrenbegutachtung. Eine Maßnahme nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz wird daher schon dann als zulässig zu erachten sein, wenn nach den Gesamtumständen des Falles und kriminalistischer Erfahrung begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte künftig einschlägig in Erscheinung treten wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine unterbliebene Entnahme von DNA-Material - anders als eine unzutreffende Prognose bei der Strafaussetzung zur Bewährung - nicht mehr korrigiert werden kann und dadurch später Erkenntnisse fehlen könnten, die der Aufklärung einer Straftat hätten dienen können.

Für die Wiederholungsprognose nach § 81 g StPO können folgende Indikatoren - alternativ oder kumulativ - von Bedeutung sein:

1.2.1 Art und Ausführung der Tat

- Schwere der Tat (sie ist ein wesentliches Indiz für eine Wiederholungsgefahr, da die vom Täter angewandte kriminelle Energie auch bei einem Einzeldelikt die Prognose erlaubt, dass der Täter weitere einschlägige Straftaten begehen wird; bei Begehung schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten müssen somit grundsätzlich keine weiteren Kriterien hinzutreten, um eine DNA-Analyse zu rechtfertigen);
- zur Tatbegehung aufgewandte kriminelle Energie;
- Vortatverhalten (Planung, Auskundschaften, Beschaffung, Herstellung und Mitführen von speziellen Tatmitteln zur Tatbegehung, Verhinderung der Entdeckung oder Identifizierung);
- Tatverhalten (besonders grausame Tatausführung, niedrige Gesinnung, die aus der Tat spricht, bandenmäßige oder gewerbsmäßige Tatbegehung);
- Nachtatverhalten (Vorbereiten und Sichern der Flucht, Abtransport der Beute, nachträgliches Einwirken auf Zeugen und Opfer, Einschüchterungen).

1.2.2 Persönlichkeit des Täters

- aus der Tat erkennbare Gesinnung,
- geringe Hemmschwelle gegenüber fremden Rechtsgütern,
- „kriminelle Karriere“, einschlägige Vorstrafen,
- häufiges Auffälligwerden, Vorhandensein einschlägiger Erkenntnisse (auch ohne Verurteilung),
- zeitlicher Abstand der Taten bzw. des Auffälligwerdens,
- Beweggründe und Ziele des Täters (z. B. fremdenfeindliche oder politische Motivation),
- berufliche und private Lebensumstände bzw. Bindungen,
- soziales Umfeld des Täters,
- psychosoziale Erkenntnisse.

1.2.3 Sonstige Erkenntnisse

Kriminalistisch und kriminologisch anerkannte Erfahrungssätze wie

- ansteigende Tatintensität (zunächst Begehung von Straftaten der Kleinkriminalität, im weiteren Verlauf Steigerung der kriminellen Energie),
- Auffälligkeit mit relativ gewichtigen Delikten trotz jugendlichen Alters (kann Indiz sein für spätere Schwer- und schwerstkriminelle Tätigkeit des Beschuldigten).

1.3 Richterliche Anordnung

1.3.1 Die Entnahme von Körperzellen ist grundsätzlich nur auf Anordnung des Richters, bei Gefährdung des Untersu-

chungserfolgs durch Verzögerung darüber hinaus auf Anordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten zulässig. Eine Anordnung soll wegen anderenfalls nicht auszuschließender Beweisschwierigkeiten auch dann erfolgen, wenn der Betroffene in die Entnahme eingewilligt hat.

1.3.2 Die anschließende molekulargenetische Untersuchung des erlangten Materials bedarf stets der richterlichen Anordnung. Es besteht keine staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Eilkompetenz (§ 81 g Abs. 1, 3 i. V. m. § 81 f Abs. 1 StPO).

1.3.3 Die richterliche Anordnung einer molekulargenetischen Untersuchung nach § 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO zur Aufklärung einer konkreten Straftat ersetzt nicht die Anordnung nach § 81 g StPO, da die Anordnung nach § 81 g StPO anderen Voraussetzungen unterliegt, namentlich eine richterliche Prognoseentscheidung verlangt, die bei der Anordnung für Zwecke eines konkreten Strafverfahrens nicht erforderlich ist. Die Speicherung von nach § 81 e StPO gewonnenen DNA-Identifizierungsmustern für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren bedarf daher wegen der zu treffenden Prognoseentscheidung einer gesonderten richterlichen Anordnung.

1.3.4 In den Antrag auf Entnahme von Körperzellen sind gleichzeitig die Anträge auf Untersuchung und - klarstellend - auf Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analysedatei des Bundeskriminalamtes aufzunehmen.

2. Praktische Umsetzung

2.1 Zuständigkeiten

2.1.1 Polizei

Die Polizei

- erhebt das für die molekulargenetische Untersuchung erforderliche Zellenmaterial,

- unterstützt die Staatsanwaltschaft bei der nach § 81 g Abs. 1 StPO zu treffenden Prognoseentscheidung und bei der Abfassung von Anträgen auf richterliche Anordnung von Maßnahmen nach § 81 g Abs. 1 StPO,

- übergibt das Untersuchungsmaterial an den mit der Durchführung der Untersuchung nach § 81 g Abs. 1, 3 StPO i. V. m. § 81 f StPO bestimmten Sachverständigen in anonymisierter Form (§ 81 f Abs. 2 Satz 3 StPO),

- übermittelt das DNA-Identifizierungsmuster und die sonstigen Meldedaten an das Bundeskriminalamt zur Speicherung in der dort eingerichteten DNA-Analysedatei. Zentrale Erfassungs- und Recherchestelle für die DNA-Analysedatei ist das Landeskriminalamt.

Zuständig ist das die Ermittlungen führende Polizeipräsidium, soweit nicht das Landeskriminalamt

zuständig ist. Die Erhebung des erforderlichen Zellenmaterials wird von speziell unterwiesenen Polizeibediensteten durchgeführt.

2.1.2 Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind für die Stellung der erforderlichen Anträge bei Gericht sowie ggf. für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen ablehnende Entscheidungen zuständig. Dazu stellt der ermittelnde Staatsanwalt beim zuständigen Ermittlungsrichter den Antrag, der in knapper Form die wesentlichen Entscheidungsvoraussetzungen enthält. Der Antrag der Staatsanwaltschaft enthält insbesondere Darlegungen, die dem Ermittlungsrichter die nach § 81 g Abs. 1 StPO zu treffende Wiederholungsprognose ermöglichen. So teilt die Staatsanwaltschaft in knapper Form mit, warum sie Grund zu der Annahme sieht, dass gegen den Betroffenen künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sein werden. Maßgeblich hierfür sind Art und Ausführung der Tat, die Persönlichkeit des Betroffenen sowie sonstige der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehende Erkenntnisse. Bei der Erstellung der Wiederholungsprognose wird die Staatsanwaltschaft durch die Polizei unterstützt. Die Staatsanwaltschaft übermittelt die entsprechenden Beschlüsse des Ermittlungsrichters der zuständigen Polizeibehörde, die mit der Durchführung der Entnahme von Körperzellen beauftragt ist (s. o. 2.1.1 letzter Absatz). Hinsichtlich der molekulargenetischen Untersuchung soll der Antrag im Regelfall die Anregung enthalten, mit der Durchführung das Landeskriminalamt zu beauftragen.

2.1.3 Ermittlungsrichter

Die örtliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters ergibt sich aus § 162 StPO. Zuständig ist danach der Ermittlungsrichter am Ort der Körperzellenentnahme. Dementsprechend ist der Antrag bei dem für den gegenwärtigen Wohnort oder anderweitigen ständigen Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Amtsgericht zu stellen. Ausnahmsweise ist das Prozessgericht zuständig, wenn bereits die öffentliche Klage erhoben worden ist und der Antrag auf die bei ihm anhängigen Tatvorwürfe gestützt wird (Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 22. März 1999 - 2 Ws 49/99 - JMBl. 1999, S. 87 f.).

2.2 Verfahren

2.2.1 Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Polizei prüfen bereits im Ermittlungsverfahren, ob eine DNA-Analyse geboten ist.

Befinden sich die Ermittlungsakten bei der Polizei, so prüft diese zunächst, ob für den Beschuldigten bereits ein DNA-Identifizierungsmuster gespeichert ist. Ist dies nicht der Fall, regt sie bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine entsprechende Antragstellung an. Dabei sind die Erkenntnisse, die für die Identitätsfeststellung nach § 81 g StPO von Bedeutung sind, mitzuteilen. Insofern sind vor allem die polizeilichen Kriminalakten und Dateien auszuwerten.

Befinden sich die Ermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft, so kann diese vor Antragstellung die zuständige Polizeidienststelle auffordern, ihr die Erkenntnisse, die für die Identitätsfeststellung nach § 81 g StPO von Bedeutung sind, mitzuteilen.

2.2.2 Die Entnahme von Körperzellen wird in der Regel durch Mundhöhlenabstrich durchgeführt. Sie erfolgt durch speziell unterwiesene Polizeibedienstete. Lässt der Betroffene die Entnahme durch Mundhöhlenabstrich nicht zu, so ist die Entnahme einer Blutprobe erforderlich, die nach den Grundsätzen des § 81 a StPO zu erfolgen hat.

2.2.3 Der Antrag ist nach Maßgabe des § 81 g StPO zu begründen. Er kann formularmäßig gestellt werden. Hat die Staatsanwaltschaft die richterliche Anordnung erwirkt, leitet sie den Beschluss an die für die Ermittlungen zuständige Polizeidienststelle weiter.

2.2.4 Liegt die richterliche Anordnung vor, veranlasst die ermittlungsführende Polizeidienststelle die Entnahme der Speichelprobe bzw. Blutprobe.

2.2.5 Anschließend bewirkt die Polizeidienststelle die Übersendung des sichergestellten Untersuchungsmaterials und der richterlichen Anordnung zur DNA-Analyse an den mit der DNA-Analyse beauftragten Sachverständigen des Landeskriminalamtes bzw. an den anderen vom Gericht bestimmten Sachverständigen. Die Übersendung hat in anonymisierter Form zu erfolgen.

2.2.6 Der beauftragte Sachverständige übersendet die Meldebögen mit dem DNA-Identifizierungsmuster an die sachbearbeitende Polizeidienststelle, die die Meldebögen deanonymisiert, vervollständigt und an die Erfassungsstelle der DNA-Analysedatei beim Landeskriminalamt weiterleitet.

2.2.7 Wird nach erfolgter Körperzellenentnahme auf Rechtsmittel hin der Anordnungsbeschluss aufgehoben, sind die erlangten Körperzellen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist Aufgabe der Polizei. Die Tatsache der Vernichtung ist schriftlich festzuhalten.

II. DNA-Analyse bei rechtskräftig Verurteilten und ihnen gleichzustellenden Personen (§§ 2 ff. DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

1. Normative Voraussetzungen

Die Durchführung einer DNA-Analyse bei rechtskräftig Verurteilten und ihnen gleichzustellenden Personen setzt gemäß § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz voraus, dass

- der Betroffene wegen einer der vorgenannten Straftaten von erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt oder aufgrund erwiesener bzw. nicht auszuschließender Schuldfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder wegen (nicht ausschließbar) fehlender Verantwortlichkeit im Sinne des § 3 JGG nicht verurteilt worden ist,

- die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist und wegen
- der Art der Ausführung der Tat,
- der Persönlichkeit des Beschuldigten oder
- sonstiger Erkenntnisse

Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind.

1.1 Straftaten von erheblicher Bedeutung

Hinsichtlich der Begriffsdefinition wird auf die Ausführungen unter B.I.1.1 verwiesen. Der als Anlage zu diesem Runderlass beigefügte Straftatenkatalog ist insoweit abschließend.

1.2 Prognosen

Für die Wiederholungsprognose gelten die Ausführungen unter B.I.1.2 entsprechend.

1.3 Richterliche Anordnung

Für die richterliche Anordnung gelten die Ausführungen unter B.I.1.3 entsprechend.

2. Praktische Umsetzung

§ 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz findet Anwendung auf rechtskräftig Verurteilte,

- die sich im Strafvollzug befinden (Fallgruppe a),
- die im Maßregelvollzug untergebracht sind (Fallgruppe b) bzw.
- sich auf freiem Fuß befinden (Fallgruppe c),

sofern die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

2.1 Zuständigkeit

2.1.1 Polizei

Die Polizei

- erhebt das für die molekulargenetische Untersuchung erforderliche Zellenmaterial,
- unterstützt die Staatsanwaltschaft bei der nach § 81 g Abs. 1 StPO zu treffenden Prognoseentscheidung und, soweit erforderlich, bei der Vorbereitung des Antrags auf Anordnung von Maßnahmen nach § 81 g Abs. 1 StPO,

- übergibt das Untersuchungsmaterial an den mit der Durchführung der molekulargenetischen Untersuchung bestimmten Sachverständigen in anonymisierter Form (§ 81 g Abs. 1, 3 i. V. m. § 81 f Abs. 2 Satz 3 StPO).

Das Landeskriminalamt

- koordiniert und veranlasst als zentrale Erfassungs- und Recherchestelle für die DNA-Analysedatei die polizeilichen Maßnahmen in den zuständigen Polizeibehörden.

Zuständige Behörde ist die zuletzt ermittlungsführende Polizeidienststelle. Die Erhebung des erforderlichen Zellenmaterials wird von speziell unterwiesenen Polizeibediensteten durchgeführt.

2.1.2 Staatsanwaltschaft

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.I.2.1.2 gilt Folgendes:

Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die in dem betreffenden Verfahren mit der Vollstreckung befasst ist. Liegen mehrere Verurteilungen wegen einer Anlasstat nach § 81 g Abs. 1 StPO vor, bestimmt die zeitlich letzte Anlassverurteilung die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Handelt es sich um eine Verurteilung durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren heutigem Bezirk die DDR-Staatsanwaltschaft, die zuletzt mit der Vollstreckung befasst war, ihren Sitz hatte. Die erforderliche Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist von der Staatsanwaltschaft einzuholen. Soweit Vollstreckungsleiter der Jugendrichter ist, ist für die Antragsstellung die zuletzt ermittlungsführende Staatsanwaltschaft zuständig.

2.1.3 Ermittlungsrichter

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.I.2.1.3 gilt Folgendes:

Befindet sich der Betroffene in amtlichem Gewahrsam, so bestimmt der Ort der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung die örtliche Zuständigkeit des Ermittlungsrichters.

2.2 Verfahren

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.I.2.2 wird hinsichtlich der o. g. Fallgruppen wie folgt verfahren:

- Fallgruppe a (im Strafvollzug befindliche Verurteilte)

Die Polizeidienststellen suchen die Gefangenen nach vorheriger Absprache und in Begleitung von Vollzugsmitarbeitern auf. Dabei soll versucht werden, die Entnahme bei allen in einer Justizvollzugsanstalt befindlichen Betroffenen gesammelt vorzunehmen. Die Koordinierung dieser Maßnahme wird vom Mi-

nisterium der Justiz und für Europaangelegenheiten durchgeführt.

- Fallgruppe b (im Maßregelvollzug befindliche Verurteilte)

Das Vorgehen gegenüber im Maßregelvollzug befindlichen Betroffenen wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern auf örtlicher Ebene geregelt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Entnahme von Körperzellen in Anwesenheit eines externen Arztes erfolgt.

III. Dokumentations- und Berichtspflichten

Das Landeskriminalamt teilt dem Ministerium des Innern die Anzahl der abgeschlossenen molekulargenetischen Untersuchungen auf dem Dienstweg mit. Dieses unterrichtet das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten und in Bezug auf im Maßregelvollzug untergebrachte Betroffene auch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen. Die Staatsanwaltschaften berichten auf dem Dienstweg über die Anzahl der gestellten Anträge und ergangenen Beschlüsse nach §§ 81 g StPO, 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz.

IV. DNA-Analysedatei

Zentrale Erfassungs- und Recherchestelle für die DNA-Analysedatei ist das Landeskriminalamt.

V. In-Kraft-Treten

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2000

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

Anlage zu § 2 c DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

01. Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB)
02. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
03. Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB)
04. Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amstellung (§ 174 b StGB)
05. Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)
06. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
07. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB)
08. Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB)
09. Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
10. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
11. Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
12. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
13. Menschenhandel (§ 180 b StGB)
14. Schwerer Menschenhandel (§ 181 StGB)
15. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
16. Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 StGB)
17. Mord (§ 211 StGB)
18. Totschlag (§ 212 StGB)
19. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)
20. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
21. Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)
22. Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)
23. Menschenraub (§ 234 StGB)
24. Verschleppung (§ 234 a StGB)
25. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
26. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
27. Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB)
28. Geiselnahme (§ 239 b StGB)
29. Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB)
30. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB)
31. Schwerer Bandendiebstahl (§ 244 a StGB)
32. Raub (§ 249 StGB)
33. Schwerer Raub (§ 250 StGB)
34. Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)
35. Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)
36. Erpressung (§ 253 StGB)
37. Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)
38. Brandstiftung (§§ 306 bis 306 c StGB)
39. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)
40. Vollrausch (§ 323 a StGB)
41. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben.

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums
des Innern und des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Vom 22. Dezember 2000
(4210-III.1)

I.

Allgemeines

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren sozialen und Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind im besonderen Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten wie die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten. Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen.

Die in § 45 JGG geregelten Möglichkeiten der Diversion erlauben es, die Reaktion auf Straftaten eines Jugendlichen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen. Andererseits darf Diversion nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ist daher erst dann zu erwägen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen Divisionsentscheidungen in jedem Fall vor. Im Falle ernsthaften Bestreitens kommt eine Divisionsentscheidung nicht in Betracht.

Mit dem nachfolgenden Runderlass sollen Grundsätze aufgestellt werden, um eine einheitliche Handhabung der §§ 45, 47 JGG zu fördern. Den Jugendstaatsanwälten bleibt jedoch naturgemäß stets ein Beurteilungsspielraum erhalten, der es ihnen ermöglicht, die Divisionsvorschriften in weiteren geeigneten Fällen anzuwenden oder bei Vorliegen der hier angenommenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Dies gilt insbesondere auch für Heranwachsende, auf die die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahrscheinlich ist. Insoweit besitzen die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153 a StPO) Vorrang gegenüber den Divisionsvorschriften des Jugendstrafrechts. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden gleichermaßen vorrangig sind zudem die §§ 154, 154 a StPO.

Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz werden von diesem Runderlass nicht berührt.

II.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Verfahrenseinstellung nach Divisionsgesichtspunkten

1. § 45 Abs. 1 JGG

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldiger in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

Bei Wiederholungstätern ist die Vorschrift nur im Ausnahmefall anzuwenden. Dieser Gruppe von Beschuldigten gegenüber kann eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommen, wenn der Zeitabstand zwischen den Taten nicht unerheblich ist oder diese im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder ihre Begehungsweisen nicht vergleichbar sind.

Als jugendtypisches Fehlverhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses situationsbedingtes Handeln sowie aus Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger motivierte Verhaltensweisen einzustufen. Geringe Auswirkungen sind bei Eigentums- und Vermögensdelikten mit einem Schaden oder Sachwert nicht über 50,- DM im Regelfall anzunehmen.

§ 45 Abs. 1 JGG kann insbesondere auf folgende Straftaten angewandt werden:

- Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei geringwertiger Sachen und Vermögensdelikte (§§ 242, 246, 248 a, 259, 263, 265 a StGB) mit einem Schaden oder Sachwert nicht über 50,- DM;
- unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (§ 248 b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), wenn der Tatbestand durch eigene Benutzung eines Mopeds oder Mofas oder eines unter Anleitung von Fahrerlaubnisinhabern benutzten Personenkraftwagens verwirklicht worden ist, ohne dass eine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt wurde;
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG), wenn ein Unfall oder eine Gefährdungssituation nicht eingetreten ist;
- leichte Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz (§§ 1, 4 KfzStG);
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn der Fremdschaden nicht über 200,- DM liegt oder der Beschuldigte wesentlich zur Unfallaufklärung beigetragen hat und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt;
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB), wenn zwar Strafantrag nach § 303 c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist;
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB);

- Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (§§ 94, 95 Telekommunikationsgesetz);
- leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB);
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte eingewilligt wird;
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist.

2. § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist, die derart auf den Jugendlichen einwirkt, dass auch ohne Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG, die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 ff. JGG) oder die Erhebung einer Anklage zu erwarten ist, dass er nicht wieder straffällig wird.

Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei wiederholter Begehung derjenigen Delikte, bezüglich derer das Verfahren im Erstfall gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden kann, sowie bei schwerwiegenderen Taten in Betracht.

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ist danach insbesondere bei folgenden Straftaten zu erwägen:

- unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen (§ 248 b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug nicht im Eigentum von Familienangehörigen steht und eine Fahrerlaubnis erforderlich ist;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz (§§ 1, 6 PflVG), wenn dabei eine Gefährdungssituation entstanden ist oder ein Unfall ohne schwere Folgen verursacht wurde;
- Sachbeschädigungen (§ 303 StGB), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nach § 303 c StGB zu bejahen ist;
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn der Fremdschaden einen Betrag von 400,- DM nicht übersteigt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt;
- Eigentums- und Vermögensdelikte im Sinne von Nummer 1 bei Schäden oder Sachwerten bis zu 150,- DM;
- leichte Fälle der fahrlässigen Körperverletzung, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist;
- leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB

[Angriffsintensität und Folgen gering]), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist.

3. § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 JGG nicht aus und hält der Jugendstaatsanwalt die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen für geboten, ohne dass gewichtigere Maßnahmen (insbesondere die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens, §§ 76 ff. JGG, oder die Erhebung einer Anklage) angemessen erscheinen, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist.

4. § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn zwischenzeitlich angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

Beabsichtigt das Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, erteilt die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

III.

Verfahren und Verfahrensbeteiligte

1. Polizei

Die Polizei ermittelt sämtliche für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wesentlichen Informationen. Sie unterrichtet das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Verfahrens über Straftaten von Jugendlichen und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Sind für eine Ermessensentscheidung Informationen der Jugendgerichtshilfe notwendig, kann sie diese anhören.

Mit der Bearbeitung von Jugendsachen werden besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) betraut. Diese werden deliktsspezifisch in den Regionalkommissariaten, den Arbeitsgruppen „Jugendliche Intensivtäter“ sowie in speziellen „Regionalkommissariaten Jugendkriminalität“ tätig. Es gilt der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 15. August 2000 (IV 8.3-6591).

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Ist der erschienene Beschuldigte geständig oder kann der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden und widerspricht der Beschuldigte dem nicht,
 - hat der Vernehmungsbeamte anlässlich der verantwortlichen Vernehmung ein erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfs- und Be-

ratungsangebote staatlicher oder sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden.

Vorladungen sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.

- Kommt als weitere erzieherische Reaktion eine sofortige Entschuldigung beim Opfer oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht, regt die Polizei diese Maßnahmen an Ort und Stelle an.

Hält die Polizei danach weitere Maßnahmen für entbehrlich, so teilt sie dies unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit und schlägt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vor.

- Erachtet die Polizei vor Ort - gegebenenfalls nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe - eine darüber hinausgehende Maßnahme für erforderlich (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht oder sonstige erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG), unterbreitet sie der Staatsanwaltschaft - in geeigneten Fällen telefonisch - einen entsprechenden Vorschlag und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit dem Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass der Beschuldigte die Anregung akzeptiert und die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.

Polizei und Jugendgerichtshilfe arbeiten bei der Durchführung der erzieherischen Maßnahmen eng zusammen. Insbesondere unterrichtet die Polizei die Jugendgerichtshilfe, wenn ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen aus ihrer Sicht hilfreich erscheint.

Die Polizei übersendet die Akten schließlich der Staatsanwaltschaft und schlägt die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vor, falls die Maßnahme durchgeführt wurde.

- b) Erscheinen Beschuldigte nicht bei der Polizei, machen sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreiten sie ernstlich den Tatvorwurf, sieht die Polizei von Reaktionen ab und übersendet die Vorgänge nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

2. Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens (§§ 160, 161 StPO) auch die Entscheidung über Diversionsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG.

- a) Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach

§ 45 Abs. 1 JGG ein, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

- b) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG in Betracht, verfährt der Jugendstaatsanwalt in der Regel wie folgt:

aa) Er sieht von der Verfolgung ab, wenn er die bereits durchgeführten erzieherischen Maßnahmen für ausreichend hält.

bb) Hält er eine Ermahnung des Beschuldigten für erforderlich, kann er

- den Beschuldigten vorladen und persönlich ermahnen;
- wo dies ausnahmsweise als ausreichend erscheint, dem Beschuldigten ein Schreiben mit ihm ermahnendem Inhalt übersenden;
- die Jugendgerichtshilfe bitten, mit dem Beschuldigten ein Gespräch zu führen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen.

cc) Hält der Jugendstaatsanwalt sonstige erzieherische Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich, unterrichtet er diese unter Hinweis auf die erzieherischen Maßnahmen, die er für eine Einstellung des Verfahrens als erforderlich erachtet. Er bittet weiter um umgehende Mitteilung von deren Durchführung.

dd) Ist die Jugendgerichtshilfe der Auffassung, dass andere als die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen erzieherischen Maßnahmen angezeigt sind, regt sie entsprechende Änderungen an.

ee) In geeigneten Fällen bittet die Staatsanwaltschaft die bei den Sozialen Diensten der Justiz eingerichteten Vermittlungsstellen, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. August 2000 (JMBL S. 114) findet Anwendung.

- c) Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG vor, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht den Vorgang und regt eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG an.
- d) Unbeschadet von Vorstehendem ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraums nicht gehindert, bei Vorliegen der dort angenommenen Voraussetzungen andere Reaktionsmöglichkeiten zu ergreifen oder auch in den dort nicht aufgeführten Fällen die Voraussetzungen des § 45 JGG als gegeben anzunehmen.

3. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit (§§ 38 Abs. 3 JGG, 52 SGB VIII). Sie berichtet über das soziale Umfeld des Beschuldigten, über bereits

gewährte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen unter Vorbereitung einer Diversionsentscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält im Rahmen der Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend geeignete Angebote, Leistungen und Dienste bereit, entwickelt solche und macht ggf. angemessene Vorschläge.

Die Jugendgerichtshilfe prüft, ob eine schnelle Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder ähnliche Maßnahmen möglich sind.

Sie berichtet der Staatsanwaltschaft beschleunigt über ihre Erkenntnisse.

IV.

Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Staatsanwaltschaft lädt bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben Vertretern von Polizei und Jugendamt auch Angehörige der Jugendgerichte und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen können.

V.

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 1991 (JMBl. S. 38) außer Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 2000

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums
der Justiz und für Europaangelegenheiten und
des Ministeriums des Innern
Vom 2. Januar 2001
(1433-II.2/3)

Um zu erreichen, dass die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Eintritt des Erbfalls benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1

1.1 Der Notar, vor dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, die Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen sowie die Namen der Eltern,

1.1.2 Geburtstag und Geburtsort mit Postleitzahl, die Gemeinde und den Kreis; zusätzlich - soweit nach Befragen des Erblassers möglich - das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch-(Geburtsregister-)Nummer,

1.1.3 PLZ, Wohnort und Wohnung,

1.1.4 Tag der Errichtung des Testaments.

1.2 Die Angaben zu Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt auch der Notar,

- vor dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder

- von dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -),

sowie der Rechtspfleger,

- der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

1.4 Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) durch-

zustreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

1.5 Die Angaben zu Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt der Richter in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

2.1 Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 2248, § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch verschlossenen Brief:

2.1.1 wenn die Geburt des Erblassers von einem Standesamt im Inland beurkundet worden ist, dieses Standesamt,

2.1.2 in allen anderen Fällen die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

2.2 Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 dem Notar, vor dem der Erbvertrag geschlossen oder von dem die Erklärung beurkundet worden ist.

2.3 Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 dem Richter des Prozessgerichts.

2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

3

Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Benachrichtigungen vorzunehmen.

4

Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 13 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für den Überlebenden eine Benachrichtigung nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

5

In der Verwahrungsnachricht ist der Erblasser gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 näher zu bezeichnen.

Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m² nach der Anlage 2 a/2 b zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Der Vordruck sollte aus Gründen der Portoeersparnis so gefaltet werden, dass er als Standardbrief verschickt werden kann.

Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach Anlage 2 c als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 90 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

6

6.1 Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß den Nummern 2.1.1, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

6.2 Die Nummer der Verwahrungsnachricht ist am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke, zu vermerken (z. B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in Personenstandsurkunden übernommen. Bei Ablichtungen ist der Vermerk abzudecken; dies gilt auch bei Einsichtnahme.

6.3 Erhält der Standesbeamte weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht durch Heftung am unteren Rand fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

6.4 Erhält der Standesbeamte eine Verwahrungsnachricht, die einen Erblasser betrifft, dessen Geburt er nicht beurkundet hat, so hat er die Verwahrungsnachricht an den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten oder, falls

dieser sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt er nicht beurkundet hat, so hat der Standesbeamte die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach den Sätzen 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.

7

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin erfasst die ihm gemäß den Nummern 2.1.2, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

8

Die Testamentskarteien (Nummern 6 und 7) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode der Erblasser darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode der Erblasser noch fünf Jahre aufzubewahren; ist die Erblasserin bzw. der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren. Entsprechendes gilt bei einer automationsgestützten Bearbeitung.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder des Notars vom Tode des Erblassers

1

Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung an den Geburtsstandesbeamten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in ihrer jeweils geltenden Fassung den letzten Wohnort der/des Verstorbenen und - soweit bekannt - den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) anzugeben.

2

2.1 Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle,

- bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrungsnachricht gegeben ist (Abschnitt I Nr. 2.1) oder
- vor der der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, beurkundet worden ist (Abschnitt I Nr. 2.2 und 2.3, Nr. 4),

Nachricht darüber, wann der Tod eingetreten ist. In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 324 Abs. 1 und 5 DA) sollen außerdem angegeben werden:

- der letzte Wohnort,
- das Standesamt und die Sterbebuchsnummer,
- ferner - soweit bekannt -, wie der Name und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) lauten und
- gegebenenfalls welche Kinder die bzw. der Verstorbene hatte, mit deren anderem Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

Liegen Verwahrungsnachrichten verschiedener Stellen vor, so ist jede dieser Stellen entsprechend zu benachrichtigen.

2.2

Wäre die Mitteilung über den Sterbefall an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz des Notars gelegen war.

2.3

Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtenregister) aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

2.4

Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 3 verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

3

3.1

Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.

3.2

Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine

Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

- 3.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nummer 2.2 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4

- 4.1 Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, deren Geburt nicht von einem Standesbeamten im Inland beurkundet worden ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 347 DA) sollen außerdem angegeben werden:

- Vorname(n) und Familienname (gegebenenfalls Geburtsname),
- Ort und Tag der Geburt,
- Ort und Tag des Todes,
- der letzte Wohnort
- und - soweit bekannt - Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes), ferner
- die Sterbebuchnummer.

- 4.2 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden.

Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Mitteilung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

5

Bei Verstorbenen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet - Beitrittsgebiet - vor dem 1. Januar 1977 geboren sind, ist neben der Benachrichtigung gemäß Abschnitt II Nr. 1 zusätzlich auch der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht zu geben.

6

Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob die verstorbene Person in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist, und gibt gege-

benenfalls in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 2 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

Es prüft ebenso, ob Angaben darüber vorliegen, dass die bzw. der Verstorbene Kinder hatte, mit deren anderem Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

III.

Der Notar, bei dem die Sterbefallnachricht eines Standesamtes oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2 c, 3 und 4 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2 c, 3 und 4 entsprechen.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1991 (JMBl. 1992 S. 2) aufgehoben.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Potsdam, den 2. Januar 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelker

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anlage 2a
zu der AV vom 2. Januar 2001
Verwahrungsnachricht
- Vorderseite -
(Format DIN A 5 - quer)

Ort und Tag
Anschrift und Fernruf

Geschäftsstelle des
gerichts
NotarIn/Notar
Geschäftsnr.:

.....
(bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/z Verfügung von notarielle Urkunde über Urteil/
Todes wegen die Änderung der Erbfolge Vergleich

ist amunter

Verwahrungs-
buch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
 Geschäftsnr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
 Urk.-Rolle Nr. beurkundet worden.

Auf Anordnung
.....

Anlage 2c
 zu der AV vom 2. Januar 2001
 Verwahrungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des
 gerichtliche

Ort und Tag

Notarin/Notar

Anschrift und Fernruf

Geschäftsnr.:

.....
 (bitte bei allen Schritten angeben)

An das
 Amtsgericht Schöneberg
 - Hauptkartei für Testamente -
 10820 Berlin

Benschrächtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher bezeichnete/s/r Verfügung von Todes wegen notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge Urteil/ Vergleich

ist amunter

- Verwahrungsbuch-Nr. in besonders amtliche Verwahrung genommen worden.
- Geschäftsnr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
- Urk.-Rolle Nr. beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
Geburtsname
Familienname..... <small>(ggf. Familien- (Ma-)-Name aus früherem Ehe)</small>
Vorname
Geburtsort
Geburtsort
Standamt und Nr.
PLZ
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)
Staatsangehörigkeit
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter

Gemeinschaftliches Testament Erbvertrag Urkunde von Urk.-Rolle Nr.

der Notarin/ des Notars in

Geschäftsnr. des gerichtliche

(vom Standamt auszufüllen)

Nachricht über den Sterbefall abgesandt aman

Auf Anordnung

Anlage 3

zu der AV vom 2. Januar 2001

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 2

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An das

- Amtsgericht
- Frau Notarin
- Herrn Notar

Zu der

 Verfügung von Todes wegen, notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,

die dort unter

 Verwahrungsbuch-Nr. Geschäftsnr. verwahrt wird, Urk.-Rolle Nr. Geschäftsnr. errichtet ist,

wird mitgeteilt:

Geburtsname	
Familienname (ggf. Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen)	
Vorname	
geboren am	in
ist verstorben am	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Über Kinder, die die/der Verstorbene hatte, mit deren anderem Elternteil sie/er nicht verheiratet war oder die sie/er als Einzelperson angenommen hatte, ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienststempel)

.....

Anlage 4

zu der AV vom 2. Januar 2001

Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4, II 5

Standesamt

Ort, Datum

.....

.....

An das

Amtsgericht Schöneberg

- Hauptkartei für Testamente -

10820 Berlin

Geburtsname	
Familienname (ggf. Familien-(Ehe-)Name aus früheren Ehen)	
Vorname	
geboren am	in
ist verstorben am	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort vor (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

.....

Bekanntmachungen

Jahresbericht 2000 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - Justizprüfungsamt - Vom 18. Januar 2001

A. Erste juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 1999 (H 99) und Frühjahr 2000 (F 00) zugrunde.

I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

1. Anzahl der Prüfungsteilnehmer

Die Zulassung haben beantragt	497 Kandidaten,
davon:	
321 in H 99,	
davon aus Frankfurt (Oder)	97 Kandidaten,
aus Potsdam	224 Kandidaten;
176 in F 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	41 Kandidaten,
aus Potsdam	135 Kandidaten.
Die Zulassung wurde versagt	9 Kandidaten.
Zugelassen wurden mithin	488 Kandidaten,
davon:	
im Freiversuch	201 Kandidaten,
davon:	
141 in H 99,	
davon aus Frankfurt (Oder)	37 Kandidaten,
aus Potsdam	104 Kandidaten;
60 in F 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	3 Kandidaten,
aus Potsdam	57 Kandidaten;
zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung	34 Kandidaten,
davon:	
19 in H 99,	
davon aus Frankfurt (Oder)	7 Kandidaten,
aus Potsdam	12 Kandidaten;
15 in F 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	3 Kandidaten,
aus Potsdam	12 Kandidaten.

Von den Kandidaten zum Freiversuch und zur Notenverbesserung sind zur schriftlichen Prüfung nicht angetreten und haben mithin verzichtet 19 Kandidaten.

An der schriftlichen Prüfung konnten wegen Prüfungsverhinderung nicht teilnehmen 44 Kandidaten.

In der Prüfung verblieben, ohne jedoch die Prüfung abzuschließen 4 Kandidaten.

An der schriftlichen Prüfung nahmen bis zum Ende teil 421 Kandidaten.

Die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden 134 Kandidaten,

davon:

im regulären Versuch 74 Kandidaten,

davon:

43 in H 99,

davon aus Frankfurt (Oder) 19 Kandidaten,

aus Potsdam 24 Kandidaten;

31 in F 00,

davon aus Frankfurt (Oder) 7 Kandidaten,

aus Potsdam 24 Kandidaten;

im Freiversuch 60 Kandidaten,

davon:

44 in H 99,

davon aus Frankfurt (Oder) 9 Kandidaten,

aus Potsdam 35 Kandidaten;

16 in F 00,

davon aus Frankfurt (Oder) 0 Kandidaten,

aus Potsdam 16 Kandidaten.

Mündlich geprüft wurden 287 Kandidaten,

davon:

177 in H 99,

davon aus Frankfurt (Oder) 55 Kandidaten,

aus Potsdam 122 Kandidaten;

110 in F 00,

davon aus Frankfurt (Oder) 30 Kandidaten,

aus Potsdam 80 Kandidaten.

Die mündliche Prüfung haben nicht bestanden 0 Kandidaten.

Das Prüfungsverfahren abgeschlossen (ohne in der schriftlichen Prüfung erfolglose oder nach dem schriftlichen Teil auf die Fortführung der Prüfung verzichtende Notenverbesserer und wegen Prüfungsverhinderung verbleibende Kandidaten) haben 287 Kandidaten, davon: im Freiversuch 141 Kandidaten,

davon:
 97 in H 99,
 davon aus Frankfurt (Oder) 25 Kandidaten,
 aus Potsdam 72 Kandidaten;
 44 in F 00,
 davon aus Frankfurt (Oder) 5 Kandidaten,
 aus Potsdam 39 Kandidaten;
 als Wiederholer zur Noten-
 verbesserung 32 Kandidaten,
 davon:
 19 in H 99,
 davon aus Frankfurt (Oder) 7 Kandidaten,
 aus Potsdam 12 Kandidaten;
 13 in F 99,
 davon aus Frankfurt (Oder) 2 Kandidaten,
 aus Potsdam 11 Kandidaten.

durch Hebung innerhalb
 der erzielten Notenstufe bei 0 Kandidaten.

c) Prüfungsergebnisse der Wiederholer

aa) Wiederholer ohne
 Notenverbesserer

Der Prüfung haben sich
 wiederholt unterzogen 36 Kandidaten,
 davon
 haben bestanden 20 Kandidaten,
 haben erneut nicht bestanden 16 Kandidaten.

bb) Notenverbesserer

Von den Kandidaten zur
 Notenverbesserung schlossen
 die Prüfung ab 34 Kandidaten;
 verbesserten ihre Endpunktzahl 30 Kandidaten.

2. Ergebnisse

a) Von den 421 Kandidaten, die
 die Prüfung vollständig abgeschlossen
 haben, haben
 bestanden 287 Kandidaten
 (68,17 %);
 davon aus Frankfurt (Oder) 85 Kandidaten,
 aus Potsdam 202 Kandidaten,
 nicht bestanden 134 Kandidaten,
 (31,83 %);
 davon aus Frankfurt (Oder) 35 Kandidaten,
 aus Potsdam 99 Kandidaten.

3. Studiendauer und Ergebnisse der Kandidaten, die sich erst-
 mals zur Prüfung gemeldet haben

Semester	4-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	und mehr
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	1	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0
vollbefr.	0	0	20	5	3	2	2	1	2	0	0	0
befr.	1	2	38	14	11	6	7	7	3	2	0	0
ausr.	0	0	52	7	16	10	7	6	2	2	0	0
nicht best.	0	0	54	9	7	8	18	3	13	2	2	0

b) Das Prüfungsergebnis gliedert sich - in Noten ausge-
 drückt - wie folgt:

	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer mit Frei- versuch	Teilnehmer zur Noten- verbesserg.	Teilnehmer ohne Frei- versuch/ Notenverb.
sehr gut (14,00 - 18,00 P.)	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %
gut (11,50 - 13,99 P.)	7 1,66 %	6 2,98 %	0 0,00 %	1 0,54 %
vollbefrie- digend (9,00 - 11,49 P.)	41 9,74 %	25 12,44 %	6 17,65 %	10 5,38 %
befriedigend (6,50 - 8,99 P.)	111 26,37 %	53 26,37 %	18 52,94 %	40 21,50 %
ausreichend (4,00 - 6,49 P.)	128 30,40 %	57 28,36 %	8 23,53 %	63 33,87 %
nicht bestanden	134 31,83 %	60 29,85 %	2 5,88 %	72 38,71 %
Zusammen	421 100,00 %	201 100,00 %	34 100,00 %	186 100,00 %

Es wurde von der rechnerisch erzielten
 Endpunktzahl abgewichen bei 5 Kandidaten,
 davon:
 durch Hebung auf die
 erzielte Notenstufe bei 5 Kandidaten;

4. Anteil der Frauen und Prüfungsergebnisse

a) Kandidaten, die die Prüfung
 abgeschlossen haben 421
 davon Frauen 249
 (59,14 %).

b) Prüfungsergebnis

Note	Kandidaten	davon	Anteil Frauen %
sehr gut	0	0	0
gut	7	3	42,86
vollbefriedigend	41	19	46,34
befriedigend	111	65	58,56
ausreichend	128	69	53,91
nicht bestanden	134	93	69,40
zusammen	421	249	

II. Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Wahlfach-
 gruppen

Die Wahlfachgruppen (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3 BbgJAO) wur-
 den von den 488 zugelassenen Prüfungsteilnehmern unter Ab-

zug der infolge Prüfungsverhinderung nicht weiter teilnehmenden 44 Kandidaten, (Gesamt: 444 Prüflinge), wie folgt gewählt:

Wahlfachgruppe 1 (Zivilrechtspflege)	in H 99 in F 00	52 Prüfungsteilnehmer 21 Prüfungsteilnehmer 73 Prüfungsteilnehmer (= 16,44 %)
Wahlfachgruppe 2 (Strafrechtspflege)	in H 99 in F 00	56 Prüfungsteilnehmer 25 Prüfungsteilnehmer 81 Prüfungsteilnehmer (= 18,24 %)
Wahlfachgruppe 3 (Wirtschaft u. Steuern)	in H 99 in F 00	37 Prüfungsteilnehmer 20 Prüfungsteilnehmer 57 Prüfungsteilnehmer (= 12,84 %)
Wahlfachgruppe 4 (Arbeit u. Soziales)	in H 99 in F 00	13 Prüfungsteilnehmer 9 Prüfungsteilnehmer 22 Prüfungsteilnehmer (= 4,95 %)
Wahlfachgruppe 5 (Staat u. Verwaltung)	in H 99 in F 00	84 Prüfungsteilnehmer 59 Prüfungsteilnehmer 143 Prüfungsteilnehmer (= 32,21 %)
Wahlfachgruppe 6 (IPR u. Rechtsvergleichung)	in H 99 in F 00	15 Prüfungsteilnehmer 6 Prüfungsteilnehmer 21 Prüfungsteilnehmer (= 4,73 %)
Wahlfachgruppe 7 (Europa- u. Völkerrecht)	in H 99 in F 00	20 Prüfungsteilnehmer 14 Prüfungsteilnehmer 34 Prüfungsteilnehmer (= 7,66 %)
Wahlfachgruppe 8 (Rechts- u. Verfassungsgeschichte)	in H 99 in F 00	7 Prüfungsteilnehmer 6 Prüfungsteilnehmer 13 Prüfungsteilnehmer (= 2,93 %)

B. Zweite juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 1999 (H 99) und Frühjahr 2000 (F 00) zugrunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 1999 fanden im November 1999 und die mündlichen Prüfungen im Mai 2000 statt.

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2000 fanden im Mai 2000 und die mündlichen Prüfungen im November 2000 statt.

I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

Zu den Prüfungen waren zugelassen	405 Kandidaten,
davon: 220 in H 99,	
185 in F 00,	
darunter:	42 zur Wiederholungsprüfung,
	12 Rücktritte
	von der Prüfung.
An der Prüfung nahmen teil	393 Kandidaten.

Die Prüfungen haben bestanden	325 Kandidaten = 82,70 %,
nicht bestanden	58 Kandidaten = 14,76 %,
verblieben	9 Kandidaten = 2,29 %,
werden noch geprüft	1 Kandidat = 0,25 %.

Das Nichtbestehen der Prüfung beruht auf:

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung bei 58 Kandidaten,
 - wegen eines Notendurchschnitts von weniger als 3,60 Punkten 47 Kandidaten,
 - wegen weniger als vier ausreichenden Arbeiten 11 Kandidaten,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bei 0 Kandidaten.

Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 42 Kandidaten.
 Es haben die Prüfung bestanden 36 Kandidaten,
 erneut nicht bestanden 6 Kandidaten.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1) Schriftliche Prüfung

Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten:

Aufsichtsarbeit 1 (Zivilrecht)	6,08 Punkte
Aufsichtsarbeit 2 (Zivilrecht)	5,23 Punkte
Aufsichtsarbeit 3 (Strafrecht)	5,40 Punkte
Aufsichtsarbeit 4 (Strafrecht)	4,79 Punkte
Aufsichtsarbeit 5 (Öffentliches Recht)	5,52 Punkte
Aufsichtsarbeit 6 (Öffentliches Recht)	5,44 Punkte
Aufsichtsarbeit 7 (Zivilrecht)	5,78 Punkte
Aufsichtsarbeit 8 (Zivilrecht)	5,53 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der Aufsichtsarbeiten verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	0	0,00
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	16	4,07
befriedigend	6,50 - 8,99	94	23,92
ausreichend	4,00 - 6,49	204	51,91
mangelhaft	1,50 - 3,99	76	19,34
ungenügend	0,00 - 1,49	1	0,26

2) Mündliche Prüfung

Es wurden folgende Schwerpunktbereiche gewählt:

	Kand.	%
Rechtspflege	158	48,61
Wirtschaft und Steuern	40	12,31
Arbeit und Soziales	49	15,08
Staat und Verwaltung	48	14,77
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	30	9,23

Durchschnittsergebnisse der Prüfungsabschnitte in der mündlichen Prüfung:

Aktenvortrag	7,44 Punkte
Zivilrecht	8,17 Punkte

Strafrecht	8,26 Punkte
Öffentliches Recht	8,65 Punkte
Schwerpunktbereich:	
Rechtspflege	8,46 Punkte
Wirtschaft und Steuern	9,27 Punkte
Arbeit und Soziales	9,12 Punkte
Staat und Verwaltung	8,41 Punkte
Recht der Europäischen Gemein- schaft und internationales Recht	9,70 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der mündlichen Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	0	0,00
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	31	9,54
befriedigend	6,50 - 8,99	161	49,54
ausreichend	4,00 - 6,49	126	38,77
mangelhaft	1,50 - 3,99	7	2,15
ungenügend	0,00 - 1,49	0	0,00

3) Die Gesamtnoten der Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	0	0,00
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	44	11,20
befriedigend	6,50 - 8,99	143	36,39
ausreichend	4,00 - 6,49	138	35,11
nicht bestanden		58	14,76
verblieben		9	2,29
noch geprüft werden		1	0,25
		393	100,00

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei 10 Kandidaten, davon durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei 6 Kandidaten, durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei 4 Kandidaten.

II. Ergebnisse der Frauen

Von den 393 Prüfungsteilnehmern, ohne Rücktritt, waren 176 Frauen = 44,78 %.

Note	Kandidaten	davon	Anteil Frauen %
sehr gut	0	0	0
gut	0	0	0
vollbefriedigend	44	27	61,36
befriedigend	143	69	48,25
ausreichend	138	54	39,13
nicht bestanden	58	23	39,66

C. Durchführung der Prüfungen

I. Erste juristische Staatsprüfung (Herbst 99 und Frühjahr 00)	
1. Klausuren	18 Termine
2. Mündliche Prüfungen	60 Termine
II. Zweite juristische Staatsprüfung (Herbst 99 und Frühjahr 00)	
1. Klausuren	16 Termine
2. Mündliche Prüfungen	50 Termine

D. Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2000

I. Widerspruchsverfahren	
Gesamtzahl	56 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	24 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	32 Verfahren
davon ohne Widerspruchsbescheid erledigt	17 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	11 Verfahren
durch Widerspruchsbescheid erledigt	7 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	2 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	5 Verfahren
am Jahresende noch anhängig	32 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	16 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	16 Verfahren
II. Gerichtliche Verfahren	
Weitergeführt aus dem Vorjahr	7 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	3 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	4 Verfahren
im Berichtszeitraum anhängig geworden	8 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	5 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	3 Verfahren
im Berichtszeitraum erledigt	1 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	0 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	1 Verfahren
am Jahresende noch anhängig	14 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	8 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	6 Verfahren

Bestimmung der zuständigen Gerichte in den Fällen der Wiederaufnahme in Straf- und Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan 2001 des Brandenburgischen Oberlandesgerichts)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2001 folgende Gerichte gem. §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gem. § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts - bzw. früheren Bezirksgerichts - Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts - bzw. früheren Bezirksgerichts - Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts - bzw. früheren Bezirksgerichts - Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gem. § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Landgericht Neuruppin Neuruppin, 27. Dezember 2000
- Der Präsident -

Erlaubnisurkunde

Herrn Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Brachmann,
geb. am 12. April 1939,
wohnhaft in 17268 Funkenhagen OT Steinrode, Dorfstr. 3

erteile ich gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes widerruflich

die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Sachgebiet der Rentenberatung

Geschäftssitz ist: 17268 Funkenhagen OT Steinrode, Dorfstr. 3.

Herr Wolfgang Brachmann führt die Berufsbezeichnung Rentenberater.

*

Landgericht Potsdam Potsdam, 27. Dezember 2000
- Der Präsident -

Erlaubnisurkunde

Herrn Andreas Hensel
geb. am 8.3.1969,
Hamburger Str. 23, 14641 Wustermark

wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13.12.1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1578; Bundesgesetzblatt Teil III 303 - 12) die Erlaubnis erteilt, als

Rentenberater auf dem Fachgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung

tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist Wustermark.

Jede Betätigung auf Rechtsgebieten, auf welche sich diese Erlaubnisurkunde nicht erstreckt, kann nach § 8 RBERG in der Fassung des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (GVBl. S. 1355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nach § 13 der 1. Ausführungsverordnung zum RBERG vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1481) erlischt die Erlaubnis, wenn die Tätigkeit nicht binnen drei Monate aufgenommen wird.

Nach § 14 a. a. O. muß die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Bei der Geschäftsführung sind die Vorschriften der 2. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 03.04.1936 (RGBl. I S. 359) zu beachten.

*

Landgericht Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -

Frankfurt (Oder),
3. Januar 2001

Zulassung als Rechtsbeistand

Die dem Rechtsanwalt (CH) Dr. jur. Erich Diefenbacher vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) am 18.05.1999 erteilte Erlaubnis zur Errichtung einer Zweigniederlassung als Rechtsbeistand zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter der Beschränkung auf das Gebiet des Schweizer Rechts wurde vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes i. V. m. § 14 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes mit Datum vom 03.01.2001 widerrufen.

Brandenburgische Universitätsdruckerei,
K.-Liebknecht-Str. 24–25, 14476 Golm
DPAG, PVST A 11251 Entgelt bezahlt

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg. Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 115,00 DM (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein. Einzelverkaufspreis: 9,50 DM zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0